

GEMEINDE ST. KANZIAN AM KLOPEINER SEE
Klopeiner Straße 5
9122 St. Kanzian
Tel: 04239-2224
E-Mail: st-kanzian@ktn.gde.at

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde St. Kanzian am Klopeiner See vom 26.09.2022, Zl. 16/2022, mit der die Verordnung, mit der Gebühren für die Entsorgung von Abfällen und die Umweltberatung ausgeschrieben werden (Abfallgebührenverordnung), geändert wird.

Gemäß §§ 55 und 56 der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004, LGBl Nr 17/2004, in der Fassung LGBl Nr 83/2020, wird verordnet:

Artikel I **Änderung der Abfallgebührenverordnung**

Die Abfallgebührenverordnung des Gemeinderates der Gemeinde St. Kanzian am Klopeiner See vom 12.09.1994, Zl. 385/3/I/1/813-1994, in der Fassung der Verordnungen vom 20.12.2001, Zl. 330/12/I-2/2001 und vom 21.09.2005, Zl. 360/5/I-2/2005, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 lautet wie folgt:

„(3) Die Bereitstellungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der aufgestellten Müllbehälter mit dem Gebührensatz.

Der Gebührensatz beträgt für die Bereitstellungsgebühr für Behälter bis zu einem Volumen von 240 l

ab 1.10.2022	39,00 Euro
ab 1.10.2023	41,00 Euro

(Tarife inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer)

Der Gebührensatz beträgt für Behälter mit mehr als 240 l Volumen

ab 1.10.2022	78,00 Euro
ab 1.10.2023	82,00 Euro

(Tarife inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer)“

2. § 1 Abs. 4 lautet wie folgt:

„(4) Die Benützungsg Gebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der aufgestellten Müllbehälter mit dem je Abfuhrtermin festgesetzten Gebührensatz:

Ab 1.10.2022:	
120 l Behälter, 2-wöchentliche Entleerung	5,70 Euro
120 l Behälter, 4-wöchentliche Entleerung	8,00 Euro
240 l Behälter	10,30 Euro
1.100 l Behälter	51,00 Euro

(Tarife inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer)

Ab 1.10.2023:	
120 l Behälter, 2-wöchentliche Entleerung	6,00 Euro
120 l Behälter, 4-wöchentliche Entleerung	8,40 Euro
240 l Behälter	10,90 Euro
1.100 l Behälter	54,00 Euro

(Tarife inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer)“

3. *In § 1 wird folgender Absatz hinzugefügt:*

„(5) Der Tarif für einen 60 l Restmüllsack beträgt € 5,00 Euro“

Artikel II Inkrafttretensbestimmung

Diese Verordnung tritt am 01.10.2022 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Thomas Krainz